

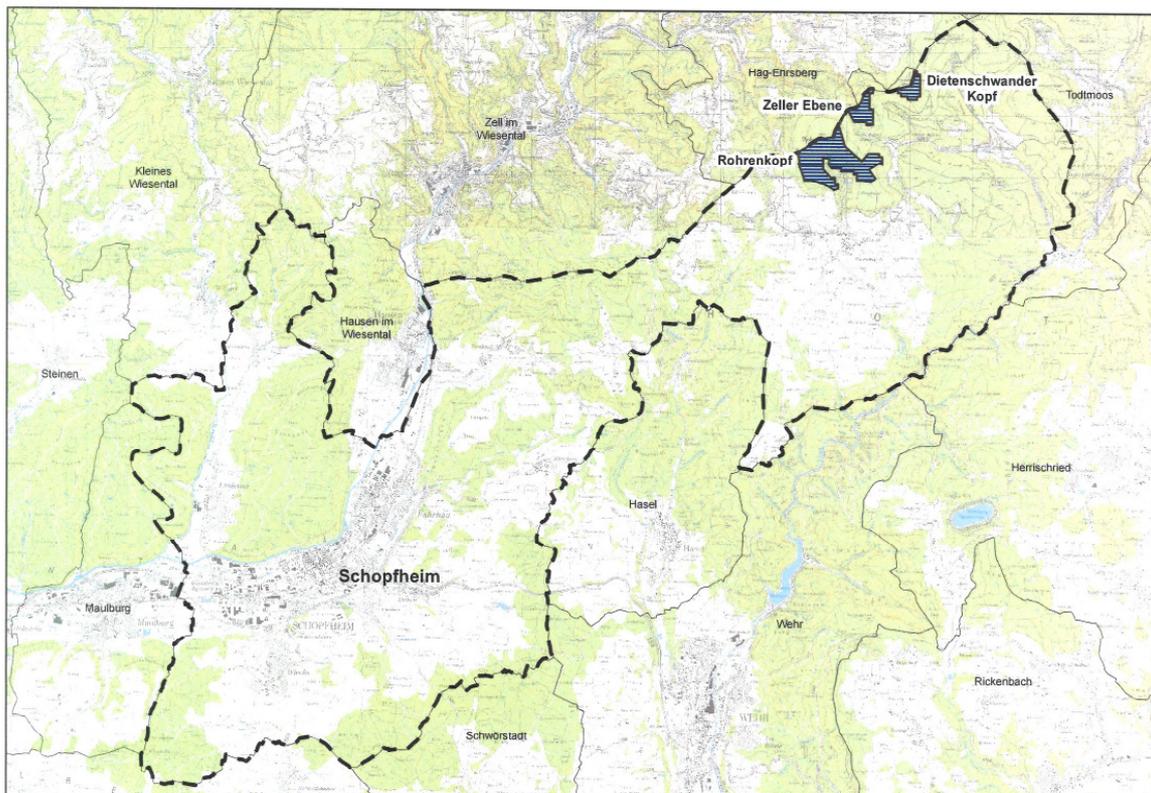
## Öffentliche Bekanntmachung

Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen für den Bereich der Stadt Schopfheim

Das Landratsamt – Baurechtsamt – hat den am 18.07.2016 vom Gemeinderat der Stadt Schopfheim und am 21.07.2016 vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Schopfheim-Maulburg-Hausen-Hasel beschlossenen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ am 18.01.2017 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ für das Gebiet der Stadt Schopfheim rechtswirksam.

Für den räumlichen Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ ist der Lageplan maßgebend.



Jedermann kann den Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ einschl. aller dazugehörigen Unterlagen, insbesondere den Erläuterungsbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden beim Stadtbauamt Schopfheim (ehemaliges Bezirksamt), Hauptstraße 23, Zimmer 215 und 217, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schopfheim oder der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schopfheim-Maulburg-Hausen-Hasel geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ – sofern dieser unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Teilflächennutzungsplanes „Windkraft“ verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister Vorsitzender der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Schopfheim oder der Verwaltungsgemeinschaft Schopfheim-Maulburg-Hausen-Hasel unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Schopfheim, den 09.03.2017  
Stadtverwaltung Schopfheim  
Christof Nitz, Bürgermeister  
Vorsitzender der vereinbarten  
Verwaltungsgemeinschaft